

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz  
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Strafvollzugsgesetz  
Vom 10. November 2008**

**I.**

Nach Nummer 2 der SVV zu § 44 der [Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Strafvollzugsgesetz \(SVVStVollzG\)](#) vom 11. Dezember 2001 (SächsJMBI. 2002 S. 2), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2007 (SächsABI. SDr. S. S 516), wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3

Gefangene, die während der Arbeits- oder Ausbildungszeit an therapeutischen Maßnahmen zur Förderung ihrer persönlichen Entwicklung teilnehmen, können für bis zu 20 Stunden pro Monat eine Ausbildungsbeihilfe nach der Vergütungsstufe II gemäß § 1 Abs. 2 StVollzVergO erhalten, sofern eine Durchführung außerhalb der Arbeits- oder Ausbildungszeit nicht möglich ist. Die Gewährung bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz.“

**II.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 10. November 2008

**Der Staatsminister der Justiz  
Geert Mackenroth**